

## FAQ Umsetzung StBauF 2020

### I. Programmaufstellung/ Mitteleinsatz

**1. Wird es seitens des BMI Vorschläge/Formulare für die Aufstellung der Landesprogramme geben oder soll jedes Bundesland die Angabe der bisherigen Förderung auf eigenem Weg lösen?**

Ja, siehe Anlage.

**2. Ist bei Gesamtmaßnahmen, die überführt werden, eine neue Bezeichnung erforderlich?**

Nein, die bestehenden Bezeichnungen können übernommen werden.

**3. Ist es möglich, Mittel aus einem der Alt-Programme in Neu-Programme umzuschichten oder ist dies maßnahmegebunden? Auf welche Weise können widerrufen oder zurückgegebene Mittel wiedereingesetzt werden?**

Nein, die Verpflichtungsrahmen bis 2019 und Verpflichtungsrahmen ab 2020 sind nicht deckungsfähig. Für die Abwicklung der Altmittel bestehen jedoch erhebliche Freiräume gem. Art. 25 Abs. 3 VV StBauF 2020.

Hinweis: Demgegenüber besteht für Kassenmittel eine zumindest theoretische Deckungsfähigkeit. Jedoch ist diese praktisch ausgeschlossen, da andernfalls die Zwischenabrechnungspflicht der alten Bundesmittel für Fortsetzungsmaßnahmen und Ausgaberebestimmung für die neuen Programme unmöglich wird. Von einer Vermengung der Kassenmittel ist daher abzusehen.

**4. Es gibt in einer Kommune bislang zwei Sanierungsgebiete in zwei verschiedenen Programmen mit jeweils eigenständigem Sanierungsgebiet (Gebiet A und B). Ab 2020 werden die Gebiete in ein neues Programm überführt, hierbei werden die beiden Gebiete (da es sich jetzt um ein einziges Programm handelt) zu einem neuen Gebiet C zusammengeführt. Dürfen die (alten) Mittel aus Gebiet A für eine Maßnahme verwendet werden, die sich im Gebiet C befindet, wobei das betroffene Grundstück bislang zum Gebiet B gehörte? Oder widerspräche dies der programmscharfen Abrechnung?**

Die Umsetzung der Förderung bis Verpflichtungsrahmen 2019 erfolgt gemäß den bis dahin geltenden Vorgaben. Gemäß Art. 15 Abs. 1 VV StBauF 2019 wäre eine nachträgliche Umschichtung in ein anderes Förderprogramm ausgeschlossen, so dass

im Beispielsfall ein Mitteleinsatz im anderen Gebiet nicht erfolgen kann. Mehr- und Minderbedarfe dürften jedoch im Rahmen der Neubewilligung 2020 zu berücksichtigen sein.

**5. Muss die Kommune einen Antrag auf „neue“ Fördermittel stellen, um in ein neues Programm überführt werden zu können? Oder können die Gesamtmaßnahmen aus den alten Programmen ohne vorherige Antragstellung den neuen Programmen zugeordnet werden?**

Die Kommune muss einen Antrag auf Förderung stellen, wobei sich der Konkretisierungsgrad nach Landesrecht richtet. Die Zuordnung zu einem neuen Programm muss gegenüber dem Bund allerdings erst im Fall einer neuen Förderung erfolgen, d.h. Fortsetzungsmaßnahmen, die z.B. erst in 2021 weitergefördert werden sollen, müssen noch nicht in 2020 neu zugeordnet werden.

**6. Ist eine spätere Überführung einer Gesamtmaßnahme in eines der neuen Programme auch noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich? Z. B. wenn erst nach 1-2 Jahren festgestellt wird, dass der Fördermittelbedarf für die noch durchzuführenden Maßnahmen höher sein wird als anfangs gedacht.**

Ja, siehe Antwort zuvor.

**7. Dürfen Bundesfinanzhilfen, die aus Erstattungen und Zinsen der alten Programme ASO, KSG, SDS, SoS, SUW und ZSG wieder zur Verfügung stehen, auch in Gesamtmaßnahmen des Programms Sanierung und Entwicklung umgeschichtet werden? Und umgekehrt?**

Umschichtungen von Mitteln aus dem Programm Sanierung und Entwicklung in andere Programme sind seit der VV 2012 (dort Art. 15 Abs. 1 S. 4) fristungebunden möglich. Umgekehrt ist eine Umschichtung grundsätzlich nicht möglich, da sich das Programm Sanierung und Entwicklung bereits seit 2012 in der Abwicklung befindet.

**8. Können Erstattungen und Zinsen, die aus alten Programme zur Verfügung stehen, in die Gesamtmaßnahmen der neuen Programme umgeschichtet werden?**

Nein, Zinsen und Erstattungen können jedoch zur Ausfinanzierung anderer Gesamtmaßnahmen der Altprogramme genutzt werden.

**9. Wie ist mit gebildeten Ausgaberesten eines alten Programms zu verfahren, wenn alle Gesamtmaßnahmen des alten Programms in eines der neuen Programme überführt werden?**

Gebildete Ausgabereste bis zum Verpflichtungsrahmen 2019 stehen den in der ursprünglichen Bewilligung festgesetzten Maßnahmen bis Ende 2022 zur Verfügung. Der Mitteleinsatz ist daher auch in den überführten Gesamtmaßnahmen möglich.

**10. Können Maßnahmen, die in der bisherigen Kosten- und Finanzierungsübersicht der überführten Gesamtmaßnahmen enthalten sind, aber bisher noch nicht durchgeführt wurden, mit Mitteln aus dem neuen Programm finanziert werden?**

Ja, Art. 25 Abs. 2 Anstrich 1 VV StBauF 2020 bezieht sich sinngemäß auch auf die Kosten- und Finanzierungsübersicht.

**11. Wie sieht es aus, wenn die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2020 überarbeitet wird und neue Maßnahmen aufgenommen werden? Können diese mit „altem Geld“ finanziert werden?**

Ja, inhaltlich entspricht dies den Grundsätzen einer Umschichtung. Beim Mitteleinsatz ist auf die getrennte Abrechenbarkeit der „Altmittel“ zu achten.

**12. Können Einzelmaßnahmen im Rahmen von Gesamtmaßnahmen aus alten und neuen Programmen gefördert werden?**

**Eine bestehende Einzelmaßnahme wurde bis 2019 angefangen (1. Rate Fördermittel wurde beantragt und bewilligt). Die Gesamtfördermittel sind verbraucht. Kann die Fortführung der Einzelmaßnahme ab 2020 mit Mitteln eines neuen Programms weiter gefördert werden?**

Ja, es ist jedoch darauf zu achten, dass sowohl bei der Zwischen- als auch der Gesamtabrechnung die getrennte Darstellung des Mitteleinsatzes nach alter und neuer Programmstruktur erfolgen können muss.

**13. Sind bei der Verwendungsnachweisprüfung ab dem Abschlussjahr 2020 (im Teil II Nachweis über Auszahlungen) Auszahlungen nur in der neuen Struktur zu melden oder sind auch Informationen über die die Auszahlungen von Bewilligungen bis 2019 gesondert vorzuhalten?**

Bis zur Ausfinanzierung des Verpflichtungsrahmens 2019 (2023 + ggfs. Ausgaberechtfrist) ist getrennt über den Mitteleinsatz zu berichten. Die Verwendungsnachweisformulare des Bundes, welche für das Programmjahr 2020 Ende 2020 übersendet werden, werden hiernach differenzieren.

## II. eBI/ eMo

### **1. Sind in der E-Begleitinfo nur die Neu- und Fortsetzungsmaßnahmen, die in 2020 aufgenommen werden, einzutragen oder auch ruhende Maßnahmen?**

Aufgrund der neuen Programmstruktur kann eine Formularübernahme aus dem Vorjahr nicht wie gewohnt erfolgen. Somit ist für jede Maßnahme, welche weitere Bundesförderung/ neue Bewilligungen aus Mitteln 2020 ff erhalten, zwingend ein neues eBI-Formular anzulegen.

Das Neuanlegen kann vollsukzessive erfolgen, d.h. die eBI werden immer nur für die Gesamtmaßnahmen angelegt, die im Förderjahr (Verpflichtungsrahmen) betroffen sind.

### **2. Wie ist der Absatz zum Löschen der Nutzerkonten zu verstehen? Was meinen Sie mit Bereinigung der Benutzerkontenverwaltung?**

Einige Länder haben gemeldet, dass Nutzerkonten aufgrund des Ausscheidens von Bearbeitern oder aufgrund von Mitarbeiterwechseln nicht mehr genutzt werden. Mit der neuen Funktion „Löschen“ wird den Berechtigten die Möglichkeit geben, die nicht mehr benötigten Konten zu löschen.

### **3. Beim Ausfüllen der eBI für Maßnahmen im neuen Programm, die bereits zuvor gefördert worden sind, stellt sich die Frage, ob die bisherigen Bewilligungen, der Durchführungszeitraum, die bisherigen Ziele und die Kosten- und Finanzierungsübersicht der städtebaulichen Gesamtmaßnahme in die neuen eBI-Angaben einzubeziehen sind – oder diese als „Neumaßnahme“ mit Start 1.1.2020 zu werten ist.**

Für übergeleitete Gesamtmaßnahmen/ Fortsetzungsmaßnahmen sind die Angaben der (bisherigen) Gesamtmaßnahme zu übernehmen. Das Eintragen von „keine Veränderung zum Vorjahr“ ist nicht zulässig.

### **4. Wie verfahren Kommunen, deren Gesamtmaßnahmen in den „alten Programmen“ bleiben, wenn sie Umschichtungsmittel (Fördermittel der alten Programme) beantragen. Müssen die eBI-Formulare ausgefüllt werden? Wenn ja, welche? (Laut eMail vom 20.01.2020 stehen keine Formulare mehr zur Verfügung)**

Nein, für in Abwicklung befindliche Gesamtmaßnahmen sind keine neuen eBI-Informationen notwendig.

**5. Einige Gesamtmaßnahmen werden beendet und nicht in die neuen Programmsäulen überführt. Kann bei diesen Maßnahmen bis zur erfolgten Abrechnung dann ab dem Programmjahr 2020 auf die eBi verzichtet werden?**

Beendete Gesamtmaßnahmen werden nicht mehr neu gefördert und müssen daher keine (förderungsbegründende) eBi mehr ausfüllen. Dies gilt jedoch nicht für das elektr. Monitoring, dieses ist bis zur Abrechnung durchzuführen.

**6. Zu Art. 11 Abs. 2 VV StBauF 2020, Vorgaben zum elektronischen Monitoring: Was ist unter den in Satz 2 genannten „neu aufgenommen Gesamtmaßnahmen“ zu verstehen? Handelt es sich im Programmjahr 2020 de facto um alle in die neuen Bund-Länder-Programme aufgenommenen Gesamtmaßnahmen, da eine Fortführung aufgrund der Neustrukturierung entfällt? Wie ist in diesem Zusammenhang der Satz 3 zu verstehen?**

Artikel 11 Abs. 2 VV StBauF stellt die Dauerregelung für die neue Programmstruktur dar, wonach sich aus der aktuellen VV die Frist für Neumaßnahmen ergibt, für Fortsetzungsmaßnahmen aus den jeweilig zurückliegenden VVen. In Abänderung der bestehenden Fristen für Fortsetzungsmaßnahmen regelt Satz 3 rückwirkend das Wiedergeltung der jährlichen Berichtspflicht.

Daher kommt es hier technisch nicht darauf an, ob Fortsetzungsmaßnahmen als Neumaßnahmen zu werten sind oder nicht, es gilt die jährliche Berichtspflicht zum 30.09. des Jahres bzw. Folgejahres.

**7. Der Hinweis am Ende des eBi-Hauptformulars zu interkommunalen Maßnahmen („Für jede an einer interkommunalen Kooperation beteiligten Kommune ist neben diesem Hauptformular ein eigenes Unterformular auszufüllen. [...]“) ist aus unserer Sicht nicht eindeutig formuliert. Die Formulierung lässt den Schluss zu, dass jede an einer interkommunalen Kooperation beteiligten Kommune das Hauptformular auszufüllen hat. Ist dies zutreffend?**

Das Hauptformular ist je Kooperation nur einmal (und somit von nur einer Kommune) auszufüllen. Jede an der interkommunalen Kooperation beteiligte Kommune muss ein eigenes Unterformular ausfüllen/ ggfs. von der federführenden Kommune, welche das Hauptformular bearbeitet, ausfüllen zu lassen.

**8. Ab wann werden voraussichtlich die eBi-Formulare für den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2020 verfügbar sein?**

Die Formulare 2020 werden sukzessive bereitgestellt, sobald die Landesprogramme 2019 bundesseitig erfasst worden sind (aufgrund später Programmvorlagen dauert die Erfassung noch an). Sofern zwingender Bedarf vorab besteht, bitte an BMI, Ref. SWIII1 wenden.

**9. Bei der eBI-Frage zur Sicherung von Altbauten oder anderen stadtbildprägenden Gebäuden in der neu aufgenommenen Nummer 2.7 wird angenommen, dass sich diese auf die im Programmjahr 2020 erstmalig eingeräumte Möglichkeit der Erhöhung des Fördersatzes bei solchen Maßnahmen (Art. 5 Abs. 4 der VV Städtebauförderung 2020) bezieht. Was ist zu tun, wenn sich ein Land gegen die Anwendung dieser Möglichkeit entschieden hat?**

Die Abfrage ist ein Pflichtfeld und ist für BMI die Prüfungsgrundlage, ob ein im Landesprogramm ggfs. aufgezeigte erhöhte Bundesanteil gem. Art. 5 Abs. 4 VV StBauF 2020 gewährt werden kann. Eine Bejahung von Sicherungsmaßnahmen durch die Kommune in Nr. 2.7 muss nicht zwingend zu einer Anwendung der Fördervergünstigung durch das Land führen.

**10. Entsprechend Art. 25 Abs. 2 ist die Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 optional. Unter 2.3 werden die Inhalte im eBi abgefragt. Wie ist damit umzugehen, wenn hier im Programmjahr 2020 keine Maßnahmen durchgeführt werden?**

Abfrage Nr. 2.3 ist in 2020 kein Pflichtfeld, sodass bei negativer Optionsausübung auch eine Nichtbeantwortung zulässig ist (Angaben in diesem Fall aber dennoch möglich sind, sofern entsprechende Maßnahmen dennoch erfolgen).

**10. Ist es erforderlich, auch für das Jahr 2018 das E-Monitoring durchzuführen? Da die Gesamtmaßnahmen fortlaufend durchgeführt werden, ist es den Kommunen schwer vermittelbar, das Monitoring für 2018 und 2019 abzufragen.**

Gemäß Art. 11 Abs. 2 VV StBauF 2020 gilt rückwirkend wieder die einjährige eMo-Berichtspflicht. Dazu wird BMI vstl. Anfang Mai die eMo-Formulare gesondert für das Berichtsjahr 2018 und 2019 bereitstellen.

### III. Übergangsregelungen/ (Zwischen-)Abrechnung

**1. Mit dem Zwischenabrechnungen gem. Art. 25 Abs. 2 VV StBauF 2020 ist ein Mehraufwand verbunden. Inwiefern ist es möglich, hier den Aufwand für die vorzulegenden Zwischenberichte zu minimieren. Wäre es im Rahmen der Zwischenabrechnung daher zulässig, dass dem Bund lediglich mitgeteilt wird, wieviel Mittel aus alten Programmen in die Gesamtmaßnahme geflossen sind, aber nicht Einzelmaßnamensart.**

Die Zwischenabrechnungsregelung verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- getrennte Darstellung des Mitteleinsatzes nach alter und neuer Programmstruktur (gem. verbindlicher Erläuterung im Bundeshaushalt)

- Forcierung des Mitteleinsatznachweises von zum Teil sehr langen Förderzeiträumen (auch im Hinblick auf kommunale Aufbewahrungsfristen)

BMI wird für die Zwischenabrechnungen (ZA) eine gesonderte Handlungsvorgabe zur Verfügung stellen, welche – so unbürokratisch wie möglich - die Mindestanforderungen für ZA darstellt. Dabei wird dann auch auf Fragen wie z.B. „Widerruf nach Zwischenabrechnung“, „Bestimmung Vorauszahlung zum Zuschuss“ eingegangen.

## **2. Wie wird abrechnungstechnisch mit zwei laufenden Maßnahmen umgegangen, die zusammengelegt werden?**

Die Zwischenabrechnung ist lediglich für die Fördermittel einschließlich Verpflichtungsrahmen 2019 zu erstellen. Eine Zusammenlegung ab dem Förderjahr 2020 betrifft dies grds. nicht, da die bestehende Förderung bis 2019 in den jeweiligen ursprünglichen Gebieten umzusetzen ist.

Zur Verhinderung der Vermengung von Fördermitteln bis 2019 und ab 2020 ist jedoch ab 2020 eine getrennte Kontenführung angezeigt, vgl. Frage I. 3.